Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 14 (1845)
Heft: 21

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 24. Mai
Nr. 21. 1845.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Jegliche Treue, die der Mensch dem Menschen verspricht, ruht auf der Treue gegen Gott. Hl. Anselm v. Cant.

Beeidigung des Großen Rathes in Luzern.

Heute den 18. Mai wurde in der Stiftskirche St. Leodegar der am 1. d. neugewählte Große Rath nach dem feierlichen Gottesdienst an den Stufen des Altars beeidigt, während in allen Pfarrkirchen des Kantons diese Feier durch das Gebet der Gläubigen begleitet wurde. Wie der Prediger sehr gut darstellte, knüpfte sich durch diesen hehren Akt neuerdings das gegenseitige Band zwischen Regenten und Volk: der vom Volk erkorne Regent übernimmt die Gewalt von Gott und verpflichtet sich durch den feierlichen Schwur dem Allerhöchsten, des Volkes heiligste Güter — Religion und zeitliche Wohlfahrt — nach Kräften und nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren; das Volk verpflichtet sich seinerseits zum treuen Gehorsam, Anhänglichkeit an die selbstgewählte Regierung, und erhält dagegen die Garantie, daß sein Wohl nach Möglichkeit werde besorgt werden. Hiemit hat sich denn wieder auf vier Jahre das Band geschlungen, wodurch Regenten und Volk verknüpft werden zu einem starken Ganzen. Gott ist zum Wächter dieses Wechselverhältnisses erbeten, ihm haben beide Theile über ihre treue Pflichterfüllung Rede zu stehen.

Es sind nun eben vier Jahre, daß wir mit Begeisterung den Tag begrüßt (es war auch das Fest der hl. Dreieinigkeit), wo der Gr. Rath nach Vorschrift des neuen Staatsgrundgesetzes durch den gleichen feierlichen Akt in sein Amt eintrat. Wir sprachen damals große Hoffnungen aus, verhehlten uns auch nicht die Schwierigkeiten, mit denen die neue Ordnung zu ringen haben werde; für die gesammte Eidgenossenschaft war jener Tag ein hochwichtiger, für die katholischen Kantone insbesondere, weshalb diese schon damals durch Gebet ihn erstreiten geholfen. Die Hindernisse und Schwierigkeiten haben sich im reichlichsten Maße eingestellt, sie kamen von Außen und Innen, von unter- und übergeordneten Behörden; daß der Große Rath Besseres an die Stelle des früher gepflanzten Unkrautes setzen wollte, fand überall solchen Widerstand, daß wir öfters besorgten, unser Tedeum mit einem Miserere beschließen zu müssen. Aber mit Gott hatte der Große Rath angefangen und mit Schonung, aber beispiellosem Muth und Ausdauer fortgesetzt, und alle seine Handlungen waren durch den schönsten Erfolg gerechtfertigt.

Gerade die schuldige Erfüllung der Eidespflicht in Beschützung der katholischen Religion d. h. das Wirken und Beschließen in dem Sinne, daß früher geschehenes Unrecht aufgehoben und Besseres an seine Stelle gesetzt würde, das geistige Wirken für eine kirchliche Bildung der Geistlichkeit und Verbesserungen in der Schule — vorab das Berufen einer männlichen und einer weiblichen geistlichen Korporation — erweckte den meisten Widerspruch einerseits, gereichte aber anderseits der hohen Behörde zum größten Ruhm und zum besondern Heile; der Kanton gewann durch den abgezwungenen Kampf an Macht und Bedeutung gegen die äußern Feinde, die Verbindung der katholischen Kantone wurde inniger, ihr gegenseitiges Verhältniß freundschaftlicher, die Liebe größer, mit einem Worte, der Gewinn war unermeßlich. Jedes Gemälde hat aber auch seine Schattenseite, die Feinde der Kirche und der göttlichen Ordnung wurden immer verstockter, und namentlich in der Stadt Luzern hat die Verhärtung bei Vielen einen unglaublich hohen Grad erreicht. Die Besorgniß ist nicht ungegründet, durch ihr

Beharren in solcher Verstockung dürfte die Stadt Luzern sich wohl eine schwere Heimsuchung und Strafe Gottes verdienen. Leider wird die Stimme der väterlichen Ermahnung nicht mehr angehört; diejenigen aber, welche selbst in der leidenschaftlichen Verblendung befangen sind, hetzen zum Bösen, anstatt zum Gehorsam und zur christlichen Pflichterfüllung zu ermahnen. Auch dem neuen Großen Rathe werden Dornen auf den Weg gestreut; aber wir hoffen, es werden durch seine Festigkeit und Entschiedenheit für Recht und Gesetz die Rosen des Friedens daraus erblühen. Auch in den übrigen katholischen Kantonen, namentlich im Kanton Zug, hat das Volk, wie im Kanton Luzern, sein Augenmerk bei den diesjährigen Wahlen mehr als früher auf Männer gerichtet, welche ohne Schwanken und Zaudern an Religion und Gerechtigkeit festhalten. Hiedurch allein wird der Friede gewonnen; hiedurch ist die katholische Schweiz stärker als in irgend einer frühern Zeit. Gott erhalte sie auf dieser richtigen Bahn.

Uebereinkunft mit dem Kloster St. Urban für Besorgung der Pfarrei und Wallfahrt zu Werthenstein.

Der Hochw. gnädige Herr Friedrich Pfluger, Abt des Klosters St. Urban einerseits, und die unterzeichneten Mitglieder des Erziehungsrathes des Kantons Luzern anderseits haben, auf gehörige Genehmigung hin, nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen.

§. 1. Das Kloster St. Urban übernimmt mit dem 1. Juni l. J. die Verpflichtung, fortwährend die Kirche sammt der Pfarrei und Wallfahrt zu Werthenstein nach Gebühr zu besorgen.

Zu diesem Ziele wird dasselbe gleich Anfangs zwei, bei Vermehrung seiner Mitglieder aber nach seinem Gutfinden und nach Bedürfniß noch mehrere Priester dahin senden.

§. 2. Dagegen werden dem Gotteshause St. Urban die Kirche und der Kirchenschatz zu Werthenstein, so wie sämmtliche übrigen, zum ehemaligen Franziskanerkloster allda gehörigen, bis jetzt nicht veräußerten Gebäulichkeiten, Bünten, Garten und Wald, mit allen gegenwärtig damit verbundenen Rechten und Beschwerden, überdas ein zinstragendes Unterhaltungs-Kapital von 42,000 Franken auf den 1. Juni l. J. übergeben.

Nach dem Absterben der zwei Priester, von denen gegenwärtig jeder eine jährliche Pension von 1200 Fr. aus dem Fond des aufgehobenen Klosters in Werthenstein bezieht, fällt dem Kloster St. Urban annoch ein zinstragendes Kapital von 24,000 Franken anheim.

§. 3. Mit dem 1. Weinmonat des Jahres 1846 soll die Kantonaltaubstummen-Anstalt aus dem Kloster Werthenstein weggezogen werden.

Bis auf diesen Zeitpunkt begnügen sich die dahin kommenden Mitglieder des Gotteshauses St. Urban mit demjenigen Theile der Klostergebäulichkeiten in Werthenstein, der gegenwärtig dem dortigen Pfarrverweser und seinem Vikar zur Wohnung angewiesen ist.

So geschehen, St. Urban den 7. Februar 1845.

Namens des Gotteshauses St. Urban
(Folgen die Unterschriften.)

Die Mitglieder des Erziehungsrathes des Kts. Luzern:
(Folgen die Unterschriften.)

Vorstehendem Vertrag hat der Erziehungsrath des Kts. Luzern in seiner Sitzung vom 13. Hornung seinerseits die Genehmigung ertheilt, der Hochw. Bischof von Basel den 27. Hornung, der Große Rath des Kantons Luzern den 4. April. Der Vertrag gewärtigt noch die Zustimmung des hl. Stuhles.

Kreisschreiben an sämmtliche Stände.

Die Gesandtschaften der katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis haben unterm 10. August 1844 in einer an das Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung abgegebenen Protestation ihren hohen Ständen in der Angelegenheit der aargauischen Klöster „alle weiter geeignet erachteten Schritte und Maßregeln zur „Aufrechthaltung des Bundesvertrags in allen seinen Be„stimmungen und zur Wahrung der Rechte der katholischen „Konfession ausdrücklich vorbehalten."

Nachdem die genannten katholischen Stände nochmal alle auf diese Bundes- und Konfessionsangelegenheit bezüglichen Akten und alle aus den Verhandlungen der Tagsatzung vom 31. August 1843 und 8. August 1844 entsprungenen und noch entspringenden Folgen in reifliche Erwägung gezogen, finden sie sich zu der neuerlichen Erklärung bewogen und verpflichtet: „keine vom Bunde, von der Treue am „gegebenen Worte, von der Liebe zum gemeinsamen „Vaterlande, von der Verehrung für die Grund„sätze der Väter, von der Pflicht der Erhaltung „der schweizerischen Eidgenossenschaft gebotenen „und angerathenen Mittel und Schritte unversucht „zu lassen, um die in Frage liegende Bundes- und „Konfessionsangelegenheit einer bundesgemäßen „Erledigung zuzuführen."

In Folge dieser Erklärung können sie nicht umhin, diese Angelegenheit nochmal in das Bereich eidgenössischer Berathungen zu ziehen.

Sie wollen die im Manifeste, welches sie im verwiche-

nen Jahre an alle eidgenössischen Stände erließen, aufgezählten Gründe nicht wiederholen. Es genügt ihnen, auf die damals bezeichneten ewigen Landfriedens-Briefe, wodurch die Unabhängigkeit und Rechtsgleichheit der Konfessionen für ewige Zeiten gewährleistet wurden, auf die Vermittlungsurkunde vom Jahr 1803, auf die Verhandlungen der eidgenössischen Tagsatzung während der Mediationszeit, auf den Bundesvertrag vom 7. August 1815, auf die vom hohen Stande Aargau unterm 18. Heumonat 1814 bezüglich des Artikels XII. des Bundesvertrags namentlich und ausdrücklich abgegebene Protokollserklärung, auf die von der Gesandtschaft des gleichen Standes hinsichtlich des Zwecks seines Dekrets vom 5. Wintermonat 1835 ertheilte Zusicherung, und auf die Tagsatzungsschlußnahmen vom 2. April und 9. Heumonat 1841 einfach hinzuweisen. Die Gründe, welche in diesen vielfachen, feierlichen, beschwornen Urkunden für das Recht der katholischen Stände in Bezug auf die Klöster und Stifte überhaupt und im Kanton Aargau insbesondere sprechen, stehen unwiderlegt in voller Kraft da.

Die katholischen Stände wollen bei den bundeswidrigen Dekreten des Großen Raths des Kantons Aargau vom 13. Jänner 1841, wodurch alle in dessen Gebiete befindlichen Klöster aufgehoben, und vom 20. Jänner gleichen Jahres, wodurch das Gut der Klöster als Staatsgut erklärt worden, nicht verweilen. Die Erinnerung dieser unseligen Verfügungen einer unbefugten, zur Mehrheit reformirten Kantonalbehörde über katholische unter der Garantie des Bundes stehende Stiftungen und Güter ist noch lebhaft genug.

Es wollen endlich die katholischen Stände sich enthalten, nochmal nachzuweisen, daß die Tagsatzungs-Verhandlung vom 31. August 1843, wonach neun oder höchstens eilf Stände sich mit dem Anerbieten der Wiedereinsetzung von drei Frauenklöstern, drei oder wenigstens ein Stand sich nur mit der Wiedereinsetzung von vier Frauenklöstern durch den Stand Aargau als befriedigt erklärten, der Form und dem Wesen nach nichtig gewesen sei. Die Verhandlungen vom 8. August 1844 waren nicht im Stande, dieser unförmlichen und in den eidgenössischen Berathungen der Tagsatzung beispiellosen Verhandlung das Siegel der Aechtheit und Gültigkeit aufzudrücken.

Die sogenannte Schlußnahme vom 8. August 1844 ließ die Formwidrigkeit der Verhandlung vom 31. August 1843 unberührt. Der innere Widerspruch, welcher zwischen denjenigen Ständen, welche mit der Wiedereinsetzung von drei, und denjenigen, welche mit der Wiedereinsetzung von vier Frauenklöstern sich befriedigt erklärt hatten, blieb demnach. Wenn schon zwölf Stände sich für Entfernung der Angelegenheit aus Abschied und Traktanden am 8. August 1844 vereinigten, so war damit nur eine Formsache behandelt, während man in einer so tief eingreifenden Angelegenheit wohl eine grundsätzliche Entscheidung der Sache selbst zu erwarten und zu fordern berechtigt ist. Wir erachten es mit der Würde einer obersten Bundesbehörde nicht wohl verträglich, daß sie über Anstalten, welche unter ihrer Garantie stehen, ein Vertilgungsurtheil spricht, ohne irgend einen Grund anzugeben oder angeben zu können, wie dieses in beiden Verhandlungen von 1843 und 1844 der Fall war.

Wir wollen gern annehmen, getreue, liebe Eidgenossen! in diesem zweimaligen Ausweichen eines auf Gründe gestützten Hauptentscheides über die eigentliche Frage liege das geheime Widerstreben des Rechtsgefühls, sich zu einer wenn auch nur der Form nach und nur scheinbar gültigen Sanktion des von uns nachgewiesenen Unrechts und Bundesbruchs durch eine Tagsatzungsmehrheit herzugeben. Wir erblicken in diesem geheimen Widerstreben des Rechtsgefühls die Möglichkeit für alle eidgenössische Stände, zumal aber für diejenigen, welche das Unrecht und den Bundesbruch, den der Kanton Aargau verübt, nicht nur vom Anfang an erkannten, sondern auch wiederholt an eidgenössischen Tagsatzungen im Jahr 1841, 1842 und sogar 1843 als Unrecht und Bundesbruch erklärten, dennoch aber aus uns noch unbegreiflichen Rücksichten sich abwendig machen ließen, bei dieser Erkenntniß und Erklärung treu und fest zu beharren, für alle diese Stände erblicken wir in jenem Widerstreben des Rechtsgefühls die Möglichkeit, nicht nur zu der innern Wiederanerkennung, sondern auch zu der äußern Wiederherstellung des verletzten Rechts zurückzukehren.

Doch, wenn auch die Verhandlungen vom 31. August 1843 und 8. August 1844 nicht schon der Form nach wegen innern Widersprüchen und wegen Abgangs der erforderlichen Zahl von Ständen unhaltbar und ungültig wären, so wäre der wesentliche Fehler, nämlich die Bundeswidrigkeit derselben, wie wir unentwegt dafürhalten, schon ein Gebot der Bundespflicht für alle eidgenössischen Stände, den durch jene Verhandlungen eingeschlagenen Pfad zu verlassen und auf die allein sichere Bahn des Rechts einzuleiten.

Nebst dem innewohnenden Rechtsgefühle mag der Hinblick auf die unverkennbaren Folgen des Unrechts eine ernste Mahnung zur Sühnung desselben sein. Als die katholischen Stände in ihrem Manifeste diese Folgen schilderten, ahnten sie nicht, daß eine Menge derselben sich so schnell einstellen würde.

Das von Aargau an schuldlosen Klöstern verübte, von der Tagsatzung bisher geduldete Unrecht gegen den Bund und die katholische Konfession riß zu weitern Unbilden gegen den Bund und gegen die katholische Konfession dahin.

Schon wieder liegt eine Beschwerde aus dem Kanton Aargau von dem Chorherrenstift in Baden gegen die dortige Regierung zur Behandlung durch die eidgenössische Tagsatzung vor. Sie wurden erhoben gegen einen gewaltsamen Eingriff

der Regierungsgewalt in die Rechte und Güter dieses unter dem Schutze des Bundes stehenden Stiftes. Die Katholiken Aargaus unterstützen die Beschwerden, der hochwürdigste Bischof von Basel protestirt gegen die Gewaltthat und verlangt Wiedereinsetzung des Stiftes in seine Rechte. Den Frauenklöstern, welche Aargau wiederherstellte, wurden die Rechte freier Novizenaufnahme noch nicht zurückgegeben.

Nicht nur der Stand Aargau, sondern mehrere andere Stände — Theilnehmer und Begünstiger seines Bundesbruches — nicht zufrieden mit der Unterdrückung aargauischer Klöster, vermaßen sich, die Souveränität katholischer Mitstände anzugreifen. Wir wollen schweigen von dem unter den Augen der Regierungen von Aargau, von Solothurn, von Baselland und theilweise auch von Bern organisirten und ausgeführten Einfall bewaffneter Banden in den Kanton Luzern, von dem am 8. Christmonat daselbst verübten Landfriedensbruche. Er beurkundet, wie weit Stände gelangen, welche einmal vom Stamme des Rechts und der Bundestreue sich entfernen.

Reden wollen wir dagegen davon, wie man — immer auf der aargauischen Spur fortwandelnd — sogar auf katholische Anstalten katholischer Mitstände einen Angriff zu wagen sich vermaß: wie man sogar Drohungen zu gewaltthätiger Austreibung der Mitglieder derselben aus mehrern souveränen Ständen der Schweiz nicht scheute: wie man die kirchlichen und Erziehungsanstalten der Katholiken gleichsam unter die Vormundschaft der reformirten und paritätischen Stände zu setzen sich bemühte: wie man in der Angelegenheit der Klöster die Kantonalsouveränität Aargaus selbst gegen die unzweideutigsten Bundesvorschriften und Bundespflichten in Schutz nahm — in Bezug auf katholische Stände aber diese Kantonalsouveränität durch einen bundeswidrigen Machtspruch einer Tagsatzungsmehrheit zu zerstören sich bereit zeigte: wie man auf die Grundlage wenn nicht selbst hervorgerufener, doch wenigstens auf eine unverzeihliche Weise geduldeter und theilweise sogar geförderter anarchischer Bewegungen gegen ein Institut der katholischen Kirche, unter dem Vorwande gefährdeter innerer Ruhe und Sicherheit auftrat und dessen Zerstörung forderte: wie man endlich an der eidgenössischen Tagsatzung selbst den bundesumwälzenden Grundsatz aufstellte und vertheidigte, daß eine Mehrheit von zwölf Ständen, unter der Vorgabe der Gefährdung der innern Ruhe und Sicherheit, eine unbedingte Gewalt über die Stände und über die Konfessionen auszuüben befugt sei.

So schreitet das Unrecht, wie die katholischen Stände in dem Manifeste andeuteten, unaufhaltsam auf seiner Bahn vorwärts. Die darin bezeichnete Einheitsregierung, in der Form von zwölf Ständen, ist an der letzten außerordentlichen Tagsatzung bereits ohne Scheu von mehrern Ständen proklamirt worden. Wenn unter der Zahl der zwölf Stände der eine oder andere sich nicht gefügig genug zeigt für die Plane der Unterdrückung souveräner katholischer Mitstände, so wird mit allen Mitteln auf ihn eingedrungen, es wird sogar das Mittel der Revolution nicht gefürchtet, wenn es nur zum Zwecke führt.

Wir reden, getreue liebe Eidgenossen, von Thatsachen, welche weltkundig sind, von Thatsachen, welche wir berühren müssen, nicht um Euch wehe zu thun, sondern um den Abgrund zu zeigen, in welchen der Bundesbruch des Kantons Aargau in rascher Eile zuführt.

Jene Thatsachen — Folgen dieses Bundesbruches — haben bereits die Blicke des Auslandes auf die Zustände der Schweiz gezogen. Was die katholischen Stände in ihrem Manifeste als die Vorboten des herannahenden Zusammensturzes der mehr als fünfhundertjährigen Eidgenossenschaft anzudeuten sich verpflichtet fühlten, bezeichnen uns befreundete Mächte — nach den Thatsachen, welche in jüngster Zeit vorliegen — als anarchische Zustände, welche nicht nur die Ruhe, sondern auch den Fortbestand der schweizerischen Eidgenossenschaft gefährden. Schmerzlich ist es für alle eidgenössischen Stände, solche Vorwürfe des Auslandes hören zu müssen, ohne ihnen allseitig und durchweg das Bewußtsein von der Grundlosigkeit derselben entgegensetzen zu können. Schon die treue Sorge für die Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz, für welche alle Eidgenossen eifersüchtig sind, soll Euch dringend mahnen, je eher je lieber und um jeden Preis den bundesgemäßen Zustand auch in der Angelegenheit der aargauischen Klöster wiederherzustellen.

Getreue, liebe Eidgenossen! wir beschwören Euch nochmal, kehret zurück auf die Pfade der Gerechtigkeit, sühnet das vom Kanton Aargau an der katholischen Konfession und am Bunde verübte Unrecht. Nicht nur um unser willen, sondern ebenso um Euer willen, im Interesse für den Frieden und selbst für die Unabhängigkeit unseres Vaterlandes, lassen wir nicht ab, werden wir nie ablassen, Euch an diese Bundespflicht zu erinnern.

Wir stellen demnach das bestimmte Begehren: es wollen die eidgenössischen Stände ihre Gesandtschaften an die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1845 dahin instruiren: es sollen, in Wahrung der konfessionellen Rechte und in Erfüllung der durch Artikel XII des Bundesvertrags obliegenden Pflichten, sämmtliche durch das Dekret des Großen Raths von Aargau am 13. Jänner 1841 aufgehobene Klöster wieder in ihre bundesgemäßen Rechte eingesetzt werden.

Möge der Geist der alten Bünde und Verträge, möge die Treue an dem Bunde, möge der Sinn für Gerechtigkeit Euere Berathungen leiten und alle andern Rücksichten verdrängen!

Gott, der Allmächtige, wolle Euch, getreue liebe Eidgenossen, sammt uns in seinen Schutz nehmen und unser gemeinsames theures Vaterland gnädig bewahren! (Folgen die Unterschriften der 7 obgenannten katholischen Stände.)

Protestantische Synoden.

Die katholische Kirche hat in den meisten Ländern das sonderbare Privilegium, daß, wenn einige Geistliche oder Bischöfe zur Berathung gemeinsamer kirchlicher Angelegenheiten zusammentreten wollen, die weltliche Behörde sogleich mit ihrem Verbot in's Mittel tritt; die Protestanten dagegen halten in Deutschland und Frankreich Synoden, die „Deutschkatholischen" halten ein s. g. Konzil (freilich nur eine Parodie), und Niemand läßt sich einfallen, daß daran etwas zu verbieten sei. Solche Synoden wurden in allen preußischen Provinzen gehalten; in Würtemberg wurde deren Nothwendigkeit in der Ständekammer angeregt; in Frankreich halten sowohl die Kalviner als die augsburgische Konfession jährlich ihre Konferenzen. Sie sollten dienen zur Erhaltung und Belebung der Religion, zur Verbesserung der Disziplin. Auf der diesjährigen Konferenz zu Paris wurde beantragt, eine Nationalsynode zu bilden, von ihr das Heil zu erwarten. Gegen diesen Antrag sprachen aber gerade die zwei einflußreichsten Geistlichen des Pariser Konsistoriums, Monod und Cuvier, und zwar in einer Weise, daß die Auflösung und Zerrüttung des Protestantismus offen eingestanden wird. Hr. Cuvier sprach seine Meinung dahin aus, Synodalversammlungen wären unter den gegenwärtigen Verhältnissen unwirksam, ja unmöglich, nicht als würde er die Nothwendigkeit der Einheit und der kirchlichen Gewalt nicht anerkennen, sondern deshalb, weil bei dem in der reformirten Kirche herrschenden Geist nicht zu hoffen sei, daß Synoden diesem Bedürfniß Abhülfe leisten könnten. „Dieser Geist hat sich mit dem, was Gesetz der Kirche ist, in einen geraden Gegensatz gestellt; ein solches Kirchengesetz ist das kirchliche Glaubensbekenntniß und die Kirchendisziplin. Die Synoden hätten also die Aufgabe, für Aufrechthaltung, Anwendung und Vollziehung dieses Gesetzes zu wachen. Was würden sie aber in der Wirklichkeit leisten? Es ist vorzusehen, daß sie selbst das Beispiel des Ungehorsams gäben, und mit dem eigenen Gesetz in Widerstreit geriethen. Gesetzt aber auch, daß sie dies nicht thäten, daß sie vielmehr an dem Symbolum und an der Disziplin festhielten, was ist von einer Kirche zu erwarten, in der sich jeder berechtigt glaubt, zu thun was ihm gefällt, in der man Worte hört, wie sie in dieser Versammlung selbst sind ausgesprochen worden: „„Wenn die Synode etwas verordnete, was meiner Ueberzeugung entgegen wäre, so würde ich ihr nicht gehorchen;"" in welcher die Grundsätze der Ordnung, der Einheit und Subordination gänzlich abhanden gekommen sind. Wir haben beim Eintritt in den Dienst der Kirche unsere Freiheit an die Kirche abgetreten, wir sind Organe unserer Kirche und sollen nicht nach unserm Gutfinden sprechen und handeln, sondern nach dem, was die Kirche als wahr bekennt, was wir bei Uebernahme unseres Berufes selbst als wahr anerkannt haben. Die Kirche soll sich nicht nach uns, sondern wir uns nach der Kirche richten." — Cuvier findet unter den obwaltenden Verhältnissen die Synoden unzureichend, sie würden ein klägliches Schauspiel darbieten. Die reformirten Kirchen bedürften eine bleibende Autorität zur Ueberwachung der Pastoren und Konsistorien, zur Erhaltung der Einheit in Lehre, Disziplin und Administration — das einzige Mittel zur Beseitigung der Uebel, an denen die reformirte Kirche jetzt leidet und die Jedem in die Augen springen.

Diese Sprache lautet so ziemlich katholisch; eine solche Kirche oder Kirchengewalt, wie sie Cuvier, der tief in die Gebrechen der reformirten Kirche blickt, als nothwendig erkennt, müßte eben jene Attribute haben, welche die katholische Kirchengewalt hat. Diese hat aber die Reformation weggeworfen, und sie findet es nicht bequem, sich selbe wieder aufzulegen, was ganz natürlich ist, wenn solches nur von ihrem Willen abhängt.

Deutschkatholisches.

In Würtemberg hat ein gewisser Butterstein seiner Zeit den Protestantismus bequemer gefunden als den Katholizismus, und er wurde Protestant; jetzt hat er das Deutschkatholische noch bequemer gefunden als den Protestantismus, und er wurde Rongeaner, alsdann Vorsteher der Rongeaner in Stuttgart und Ulm, die übrigens schlechte Geschäfte machen, obschon sich Zeitungsschreiber und selbst Beamte ihrer thätig annehmen. Auch hier kleben ihnen kommunistische Bestrebungen an. Eben deshalb, weil die Sekte nicht verbergen kann, daß Unglaube, Radikalismus, revolutionäres und kommunistisches (d. h. raubsüchtiges) Streben den Grund ihres Glaubens ausmacht, wollen die Regierungen ihre schützenden Fittige nicht über sie ausbreiten wie einst über den Protestantismus, der seinen Kommunismus zuerst gegen die Klöster und zum Vortheil der Fürsten geltend gemacht hat. Das preußische Kultusministerium hat sich dahin erklärt, daß die jungkatholischen Gemeinden in die Reihe der geduldeten Kirchengemeinschaften gestellt werden sollen. Dem gemäß erlangen ihre kirchlichen Handlungen und hierüber ausgestellten Zeugnisse Gesetzlichkeit und Gültigkeit, und der Staat hat auch zugleich nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts

diese Kirchengesellschaft als eine solche anerkannt, deren Lehren und Grundsätze Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittliche Gesinnung gegen die Nebenmenschen einflößen. Dagegen steht den neuen Gemeinden nicht das Recht zu, Grundstücke zu erwerben, Kirchen mit Thurm und Glocken zu erbauen oder zu kaufen, kirchliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern des ihnen zum Gottesdienst angewiesenen Lokals abzuhalten, mit Glocken zu läuten, und die Personen, welche die kirchlichen Funktionen verrichten, haben als solche nicht die Rechte der Staatsbeamten.*) Der Herr Minister Eichhorn verdeutete dem Johann Ronge und Czerski, ihr sogeheißenes Konzilium in Leipzig habe ihrer Sache sehr geschadet. Natürlich, vorhin konnten sie noch glauben machen, ihre Tendenz sei nur gegen die katholische Kirche gerichtet; zu Leipzig aber haben sie die Bocksfüße des Antichrists hervorgereckt. In Sachsen wurde vom apostolischen Vikariat jederlei Mitwirkung katholischer Geistlichen für die kirchlichen Bedürfnisse der neuen Gemeinden abgelehnt, worauf das Ministerium verfügte, daß die protestantische Geistlichkeit für die vorkommenden Funktionen in den deutsch-katholischen Gemeinden angegangen und die evangelischen Kirchenbücher für die vorkommenden Skripturen geöffnet sein sollen. Den „Deutschkatholischen" wurde in Worms der Gebrauch des Saales auf dem Stadthause zu ihren Versammlungen untersagt. Die sächsische Regierung hat ihnen einige beschränkende Maßregeln applizirt, worauf die D. A. Ztg. den Protestanten den Rath ertheilte, mit dem Uebertritt zu den Rongeanern noch zuzuwarten, weil er ihnen Nachtheil brächte. Die Nassauische Regierung hat dem Militär die Theilnahme am „deutschen Katholizismus" verboten. Die baierische Regiernng hat gleich der österreichischen den Namen „deutsch-katholische Kirche" der neuen Sekte beizulegen verboten. W. Menzel findet es bedauerlich, daß der deutsche Name durch eine so schlechte Sache in Mißkredit komme; deutschen kathol. Fürsten steht es somit nicht übel an, den Namen Deutschlands wie des Katholizismus nicht besudeln zu lassen. — Einige Bauern in Schwäbisch-Neustadt möchten im Glauben neumodisch werden, wenn die Regierung sie nicht anerkennen wolle, werden sie Steuer und Schatzung nicht mehr zahlen. — Nur um einiges Aufsehen zu machen, wird schon zum zweiten Male ausgestreut, Czerski werde nach dem Leben gestrebt. — Der schlesische Pfarrer Theiner, von frühern Reformversuchen her bekannt, hat die Einladung des Uebertritts zu den Deutschkatholischen abgewiesen, eben so ein katholischer Kaplan in Berlin, dem man jährlich 1200 Thaler zugesichert hatte. — Ein badischer Schreiber, der voriges Jahr in der Ecke einer Wirthsstube ein Kruzifix gesehen, sagte: „Den herunter und den Rotteck dafür hinauf." Jetzt

*) Neuere Berichte melden größere Einschränkungen.

ist dieser Schreiber eifriger Rongeaner, und würde jetzt rufen: „Rotteck runter, Ronge nauf!" Die badische Regierung hat den Professor Schreiber in Freiburg als Rongeaner mit guter Pension abgesetzt, der Erzbischof ihn nach wiederholter Mahnung exkommunizirt. Den protestantischen Geistlichen und Lehrer Hoffrichter, der in Berlin Ronge sich angeschlossen, hat die protestantische Behörde suspendirt. In Schlesien, wo Ronge zuerst auf den Leuchter sich gestellt, heißt rongisch so viel als liederlich und ungläubig, die Zumuthung des Rongeanismus wird von Protestanten und Katholiken als Injurie angesehen. Die sächsische Regierung hat der protestantischen Geistlichkeit ein Gutachten abgefordert, ob die Glaubenssätze der „Deutschkatholischen" auf christlichen Elementen beruhen; diese protestiren aber gegen die Kompetenz der protestantischen Geistlichkeit. Die Deutschkatholischen in Offenbach protestiren gegen mehrere Bestimmungen des s. g. Leipzigerkonzils, die sächsischen Deutschkatholiken wollen schon wieder ein neues Konzil, um wenigstens einige wenige Personen zu vereinigen. Eine von Protestanten Göttingens verbreitete Einladung z. Unterstützung der Deutschkatholiken in Hildesheim, wurde von der Polizei weggenommen und unterdrückt. In der Diözese Mainz, wo anfangs große Aufregung für Ronge gewesen, nimmt das Fieber zusehends ab. In Mainz konnte man es nicht zur Bildung einer deutschen Gemeinde bringen, trotz aller Beeiferung, die den neuen Aposteln nicht ganz wohl bekam. Denn als diese die Römischkatholischen (Ultramontaner*) in Masse belehren wollten, und ihre Lehrstühle in Bierkneipen aufgestellt hatten, wurden sie durchgeprügelt und auf die Gasse geworfen, daß ihnen der Bekehrungseifer abgekühlt wurde, so daß sie keine solche Bekehrungsversuche mehr machten. Die Schulbuben nahmen sich der Rongeaner an, aber nicht zu ihrem Besten, denn die bekanntern Eiferer für den neuen Unglauben wurden mit dem Rufe: „Schneidemühler, Schneidemühler!" durch die Gassen verfolgt. Der König von Hannover hat der Rh. und M. Z. zufolge der Rongeschen Sekte abgeschlagen, sich als Kirchengesellschaft zu konstituiren, Gelder zu sammeln, gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen. Auch andere deutsche Regierungen, besonders in Baiern und Oesterreich, schenken der Sekte große Aufmerksamkeit, man will sogar wissen, die Sekte werde den deutschen Bundestag beschäftigen, offenbar nicht wegen ihrer religiösen Seite, denn als religiöse Sekte ist sie überall stark im Sinken, und dürfte wohl ihrem Schicksal überlassen werden, sondern wegen ihrer politischen Gefährlichkeit. Wir würden das Einschreiten der weltlichen Macht gegen die Sekte bedauern. In solchem Falle würde die Sekte wohl im Protestantismus sichere Ruhe gegen

*) Durch den neu-deutschen Katholizismus oder Citramontanismus kommt der Ultramontanismus am besten zu Ehren.

alle Anfechtung suchen, wofür ihr dieser schon vorgearbeitet hat, da eine Sektion des Gustav-Adolph-Vereins dekretirt hat, die Deutschkatholischen seien Protestanten und als solche vom Verein zu unterstützen.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. In der „süddeutschen Zeitung" meldet ein Korrespondent aus Rom, der 74jährige Trappist Pater Geramb habe sich recht innig und theilnahmvoll über den Sieg Luzerns gefreut*), der kriegerische Geist habe sich in dem ehemaligen kaiserlichen General mächtig geregt. „Wenn, sagte er öfters, meine friedliche Ordensregel es mir nicht verböte, so würde ich meine alte Erfahrung den wackern Bürgern des Kantons Luzern zu Diensten stellen." — Ein anderes Beispiel der lebendigsten Theilnahme Europas am Kampfe des Katholizismus gegen den Radikalismus bei Luzern finden wir in der Sion, welche aus einem abgelegenen Thale Böhmens folgendes Gedicht mit den einleitenden Worten enthält: „So wie einst David Goliaths Schwert dem Herrn als ein Dankopfer in's heilige Zelt brachte, so bringen auch wir für den Sieg, den Luzern, unter Gottes sichtbarem Beistande erkämpft hat, dem Herrn der Heerschaaren das Opfer unseres kindlichen Dankes dar, bittend und flehend: Er wolle gnädigst das edle, glaubenstreue Schweizervolk im heiligen Glauben der Väter erhalten und kräftigen!

*L*atus resplendet post nubila Phœbus ad Emmam.
*U*t vinci renuas, vincere Te decuit.
*C*ædes, quam miles meditatur prædo, nefanda
*E*st versa auctori, vindice, nosce! Deo.
*R*es tantæ molis gestas sileantne nepotes?
*N*ancy jam cecinit, concinit Emma simul
*A*ddit: „Honos, nomenque Tuum, laudesque manebunt."

Lieblich glänzt nach dem Sturm ein freundlich Gestirn an der Emme,
Um der Schmach zu entgeh'n, frommte nur blutiger Kampf,
Ziehen das Schwert mußtest Du gen Schaaren trotziger Frevler.
Er, der Herr, hat gerächt: Dein ist der Sieg — Schmach dem Feind.
Rühmliche Thaten, wie Du sie geübt, soll nicht rühmen die Nachwelt?
Nancy hat längst sie gerühmt, Emmen erneuert den Ruhm.

— Am 20. d. wählte das Sextariat Luzern an der Stelle des Hrn. Chorherrn G. Sigrist den Hrn. Chorherrn B. Leu mit 8 gegen 7 Stimmen zu seinem Repräsentanten in den Erziehungsrath. In diesem Sextariat sind die Kuratbenefiziaten noch immer nicht stimmfähig wie in den übrigen Ruralkapiteln.

Aargau. „Es ist unser Aller heiligste Pflicht, auch mit unsern Nachbaren Frieden zu halten und in wahren Treuen dafür einzustehen, daß derselbe, so viel an uns, fürder nicht mehr durch ordnungswidrige Vorgänge beeinträchtiget und uns und dem ganzen Vaterlande zum Verderben gestört werde." „Ohne die unbedingte Herrschaft des Gesetzes, ohne gegenseitige Rechtsachtung ist keine Freiheit möglich." So redet die Regierung von Aargau in einer äußerst merkwürdigen Proklamation ihr Volk an. Dem gemäß sollte man erwarten dürfen, die aargauische Regierung werde die erste Pflicht einer Regierung, nämlich die Sorge für Sicherheit der Personen der Nachbarkantone, erfüllen. Dem widerspricht aber die Thatsache, daß unter den Augen der Regierung und ihrer Beamten am Hauptorte der Regierung durchreisende Personen auf der Post selbst mißhandelt und verwundet wurden und noch werden, ohne den mindesten Schutz zu finden. Faustrecht!

Genf. Von unbekannter Hand zugesendet erhielten wir kürzlich den Prospektus einer neuen Erziehungsanstalt, die zu Onex bei Genf am 15. Okt. 1845 eröffnet werden soll, um den Wünschen kathol. Familien zu entsprechen. Der Prospektus ist fast zwei Bogen stark und verspricht alles Gute, Nützliche und Wünschenswerthe. Aber welcher Prospektus verspricht solches nicht? Weil aber kein Name unterzeichnet ist, sondern nur der „Direktor des St. Franziskus-Pensionat zu Onex", so wußten und wissen wir nicht recht, woran wir sind. Wenn uns aber etwas Zutrauen einflößen dürfte, so wäre es der Umstand, daß sich bereits die giftige Verleumdung des Radikalismus an das neue Unternehmen hängt und sogar mit dem Sieg Luzerns über die Freischaaren es in Verbindung bringt. Unser „Erzähler" meldet, daß „die Ultramontanen ein Pensionat zu errichten „und dessen Leitung den Jesuiten oder einer ihrer affi„lirten Gesellschaften zu übergeben gedenken. Die protest. „Konservativen in Genf werden noch erfahren, was ihre „Allianz mit dem Jesuitismus zu bedeuten hat ꝛc." Wer den Prospektus durchgeht, wird finden, daß die Anstalt vorwiegend für den Eintritt in's bürgerliche Leben, Handel und Gewerbe bestimmt ist, also nicht im Sinne der Jesuitenschulen; ferner daß die Pensionäre mehrere Fächer an der Akademie zu Genf, welcher großes Lob gespendet wird, hören müssen, also wieder nicht im Sinne der Jesuiten. Aber so ist es, wenn die „Ultramontanen" (Katholiken) keine plausible Lehranstalten errichten, schmäht man sie als Pfleger der Finsterniß und Dummheit; wenn sie solche errichten, weckt man gegen sie die immer wache Intoleranz, welche gerade in Genf in einem besondern Verein (aus konservativen Protestanten) sich verknöchert hat. Mit jedem Tage zeigt sichs, daß, wer nicht unter der Flagge des Liberalismus dem Unglauben, der Katholikenverfolgung, dem Haß, der Gesetzlosigkeit, dem Bürgerkrieg zusteuert, wie er im protestantischen Aargau, Bern, Baselland und Solothurn hauset, der darf sich auf die bitterste Verleumdung und Verfolgung gefaßt machen.

*) P. Geramb verweilte nach der Vertreibung der Trappisten durch die Julirevolution aus Frankreich, längere Zeit im Kanton Luzern. —

Oesterreich. Der hochw. Bischof Bernard Galura von Beixen im Tirol, den sein hohes Alter verhindert, die kononische Diözesanvisitation selbst vorzunehmen, läßt dies durch seinen Domherrn J. Duille thun. — Aus dem Vorarlberg ergehen Klagen, daß die Protestanten sehr geschäftig Traktätlein und Schriften einschmuggeln, worin die ehrlosesten Verleumdungen und Beschimpfungen der katholischen Kirche und katholischer Zustände enthalten sind. Schönes Handwerk des Protestantismus!

Preußen. In der Nähe von Rastenburg trat kürzlich in einer Kirche bei'm öffentlichen Gottesdienst eine Dame, von dem königl. Superintendenten höflichst dazu aufgefordert, vor den Altar hin und hielt eine feierliche Anrede an den neuen evangelischen Pfarrer und an die Gemeinde.

Portugal. Der letzte unrechtmäßig eingedrungene Bischof (zu Aveiro) hat endlich gemäß mit dem hl. Stuhle abgeschlossenen Vertrag zurücktreten müssen. Die Dinge kommen allmählig wieder in ein gesetzliches Geleise. Der englische Bibelkolporteur Dr. Kalley, der auf Madera sich auf Proselytenmacherei und medizinische Praxis ohne Patent verlegt hatte, war fortgewiesen worden, hatte aber die Frechheit über Rechtsverletzung zu klagen, und Entschädigung zu fordern. Es wurde ein Abfinden getroffen, wodurch dem Dr. Kalley die Rückkehr auf Madera gestattet, aber Proselytenmacherei und ärztliche Praxis verboten wurde. Weil man aber weiß, wie geschäftig die Bibelkrämer in englischem Solde sind und da sich kaum hoffen läßt, er werde sein Versprechen halten, so hat der Bischof eine Verwarung an das Volk ergehen lassen.

Baden. Welcher Eifer die Leute des Umsturzes treibe, ihre neue Heilslehre überall hin zu verbreiten, davon hatten wir dieser Tage ein Müsterchen im benachbarten Dorfe Zähringen. Ein von dort gebürtiger und daselbst auch bürgerlicher Schneider, der sich aber mit seiner Familie im Kanton Waadt, zu Lausanne — bekanntlich einem Hauptsitze des Kommunismus — seit langer Zeit aufhält, kam, um eine Erbschaft zu holen. Er benüzte diese Gelegenheit, um zugleich Apostelsdienst zu verrichten und das neue Licht, das in seiner neuen Schweizerheimath so lieblich flackert, auch in dem finstern Baden anzuzünden. Zu diesem Behufe versah er sich auf seine Reise mit einem Pack Druckschriften, die er in seinem lieben Vaterorte schon zu vertheilen angefangen hatte, als die erbarmungslose stadtamtliche Polizei, deren Begriff ihm im Kanton Waadt ganz abhanden gekommen sein mag, unerwartet seinem heiligen Eifer entgegentrat, die Schriften einzog und den verblüfften Schneider festsezte, während seine Erbschaft vorderhand mit Beschlag belegt ist. (Südd. Ztg.)

Rußland. Aus Tiflis und Gori in den kaukasischrussischen Provinzen sind die katholischen Missionäre auf eine unerhört grausame Weise gefangen genommen und weggeführt worden. An beiden Orten wurden je zwei Karren vor die klösterlichen Wohnungen geführt und den Missionären befohlen, einzusteigen. Sie erklärten jedoch, nur der Gewalt weichen zu wollen, gingen in ihre Kirche und knieten am Hochaltare betend nieder. Die Polizeibeamteten ergriffen sie sodann mit Gewalt, und so wurden sie unter dem Weinen und Schluchzen des sich um sie drängenden und ihre Hände und Kleider küssenden Volkes auf die Karren geschleppt und fortgeführt. Einem der Opfer wurden am Altare die priesterlichen Kleider vom Leibe gerissen. Man wählte die schlechtesten Wege, sperrte die Gefangenen Nachts in Viehställe und führte sie so über die Grenzen Rußlands auf — türkisches Gebiet, wo sie wirklich unter den Muselmännern eine Zufluchtsstätte fanden, die ihnen von den russischen Christen so unbarmherzig entrissen worden war.

Literarische Anzeigen.

Bei Gebrüder Räber in Luzern ist zu haben:

Legende
von der heiligen Büßerin
Maria Magdalena
und ihrer Schwester
Martha.

Aus den Evangelien, einer Legende von Matthäus Tympium, aus der Gesellschaft Jesu 1628, und den Ueberlieferungen der Bollandisten und des Surius zusammengetragen von

Durch Gebrüder Räber ist zu beziehen:

Anweisung zur würdigen Feier der ersten heil. Kommunion, von Stadtpfarrer Vatter. Mit bischöfl. Approb., 2. Aufl. Würzb. bei Voigt und Mocker 1844.

In einem sehr guten Geist giebt der Verfasser die Weise an die Hand, wie Kommunionkinder ihren ersten Kommuniontag Vor- und Nachmittags feiern können, nicht nur lehrend, sondern auch anleitend, mit Gebeten und einem Anhang über die Bruderschaften Corporis Christi und des unbefleckten Herzens Mariä. Titel und Titelbild in lithographischem Farbendruck. Ein sehr passendes Geschenk an Kommunionkinder.

Das Rosenkranzgebet im Sinne der katholischen Kirche. Würzburg bei Voigt und Mocker 1844.

Das Werklein giebt ausführlichen Unterricht über die Rosenkranzandacht, den hl. Rosenkranz auf vier verschiedene Weisen zu beten und aufzuopfern, verschiedene Gebete zur sel. Jungfrau Maria, einen Anhang von Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht-, Kommunion-, Ablaß- und Wallfahrtsgebeten, gefälligen Titel und Titelbild in lithographischem Farbendruck. Dieses trefflich verfaßte Büchlein wird mit großem Nutzen zur Belebung des Rosenkranzgebetes gebraucht werden, und ist jedermann, namentlich auch Mitgliedern der Rosenkranzbruderschaft sehr zu empfehlen.

Verantwortliche Redaktion: M. Zürcher. — Druck und Verlag von Gebrüdern Räber in Luzern.